POSTAKTUELL – Alle Haushalte

RHÖNER NACHRICHTEN

AMTSBLATT

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“

❍ Birx ❍ Erbenhausen ❍ Frankenheim

❍ Stadt Kaltennordheim ❍ Oberweid

Jahrgang 32 | Freitag, den 21. November 2025 | 47. Woche / Nr. 9

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr	

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim: 036946/216-10
Standort Kaltennordheim: 036966/778-0

Termine fürs Standesamt

Für standesamtliche Angelegenheiten bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 036946/216-14 oder unter standesamt@vghoherhoen.de

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx
Sprechzeiten nach Vereinbarung — Tel.-Nr. 0175/8543128

Erbenhausen
jeden ersten Montag im Monat — 20:00 - 21:00 Uhr

Frankenheim
jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen) — 17:00 - 18:30 Uhr

Oberweid
Sprechzeiten nach Vereinbarung — Tel.-Nr. 0170 4046435

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 8. Dezember 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 19. Dezember 2025

Impressum

Rhöner Nachrichten
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sprechzeiten der Büros der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ und der Stadt Kaltennordheim über die Feiertage

Montag, 22.12.2025	08:30 - 12:00 Uhr
23.12. + 24.12.2025	geschlossen
Montag, 29.12.2025	08:30 - 12:00 Uhr
30.12.2025 - 02.01.2026	geschlossen

Ab Montag, den 05.01.2026 gelten die regulären Öffnungszeiten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
hat ab 01.01.2026 eine Stelle als

Reinigungskraft (m/w/d)

für das Verwaltungsgebäude in Kaltensundheim mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Reinigung der Innenräume des Verwaltungsgebäudes
- Reinigung und Pflege der Außenanlagen des Verwaltungsgebäudes

Wir erwarten:

- Zuverlässigkeit, Organisationgeschick sowie selbständige und sorgfältige Arbeitsweise
- Engagement und Leistungsbereitschaft
- Erfahrungen in der Gebäudereinigung sind wünschenswert

Wir bieten:

- Arbeitszeiteinteilung nach Absprache
- max. wöchentliche Arbeitszeit bei Teilzeit sind 12 Stunden
- unbefristeter Arbeitsvertrag
- Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Betriebliche Altersvorsorge
- Leistungsorientierte Vergütung nach TVöD (VKA)
- jährliche Sonderzahlungen
- Möglichkeit zum E-Bike Leasing
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Es sind in gleicher Weise Männer und Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stadt Kaltennordheim gewährleistet die berufliche Gleichstellung der Geschlechter nach dem Thüringer Gleichstellungsgesetz. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen werden bei vergleichbarer Qualifikation und Leistung bevorzugt berücksichtigt.
Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung (Lebenslauf) bis zum **07.12.2025** postalisch oder als PDF-Datei per Email an die

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
Personalverwaltung
Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim
bewerbung@vghoherhoen.de

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.
Die Bewerbungsunterlagen werden grundsätzlich nicht zurückgesandt und Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 ThürDSG i. V. m. § 17 DSGVO ordnungsgemäß vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Gemeinde Erbenhausen

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Seniorenweihnachtsfeier



Einladung zu unserer Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir möchten Euch recht herzlich

zu unserer Seniorenweihnachtsfeier am Samstag, den 06.12.25 um 14:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Reichenhausen

einladen

und gemeinsam mit Euch ein paar gemütliche Stunden bei Kaffee und Kuchen und einem kleinen kulturellen Programm verbringen.



Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Tino Scherer
Bürgermeister

Gemeinde Oberweid

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Oberweid vom 23.10.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt, die Planungsleistungen Los 1 Objektplanung Gebäude und Freianlagen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Oberweid an das Ingenieurbüro B19 Architekten BDA Döhrer + Rößling PartG mbB, Nürnberger Straße 27, 36456 Barchfeld-Immelborn zu vergeben. Entsprechend der Kostenschätzung der Nettobaukosten in Höhe von 1.000.000 € (Gebäude) und 170.000 € (Freianlagen) beträgt das vorgelegte Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 bis 9 112.325,05 € (Gebäude) und 25.983,26 € (Freianlagen). Beauftragt werden zunächst die Leistungsphasen 1 bis 3 mit einem Gesamthonorar in Höhe von 28.073,95 €.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zum Rohholzverkauf bzw. die Leistung „Holzvermarktung“ mit der AöR ThüringenForst zum 31.12.2025 zu kündigen. Der weitere Beförsterungsvertrag bleibt davon unberührt.

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe - Backhaus Fassade in Höhe von 2.838,69 €.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberweid beschließt, dass die Vereinbarungen zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den Grundstücken der Gemeinde Oberweid in der Gemarkung Oberweid, Flur 4, Flurstück Nrn. 529/6, 529/7, 529/13, 529/15 und in der Gemarkung Frankenheim, Flur 10, Flurstück Nr. 1622 zugunsten des KWA für die Trinkwasserleitung zum „Eisenacher Haus“ mit einer Entschädigungszahlung in Höhe von 308,06 € vom Bürgermeister vor einem Notar unterzeichnet werden.



Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-5-0528

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Kaltenwestheim Ringtausch“

Gemäß § 103c Abs. 2, § 103a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter Nr. 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der

Gemarkung:	Kaltenwestheim,
Stadt:	Kaltennordheim,
Landkreis:	Schmalkalden-Meiningen,

angeordnet.

Das Verfahren wird unter Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 2,8423 ha.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Kaltenwestheim

Flur 2,	Flurstücke Nr. 337/2, 338/2
Flur 3,	Flurstücke Nr. 490/6, 538
Flur 4,	Flurstück Nr. 597
Flur 5,	Flurstück Nr. 688/10
Flur 7,	Flurstück Nr. 2041
Flur 9,	Flurstück Nr. 1748
Flur 11,	Flurstück Nr. 1758

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen, Frankental 1, 98617 Meiningen**, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim OT Kaltensundheirn, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:
Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches bei der Flurbereinigungsbehörde mit dem Ziel beantragt, die Eigentumsverhältnisse an den unter Nr. 2. dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken neu zu ordnen. Es wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Damit liegen die Voraussetzungen zur Anordnung des Verfahrens vor.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation,

Hohenwindenstraße 13a, 99086 Erfurt,

einzulegen.

Meiningen, 15.10.2025
Im Auftrag
Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis
Im oben genannten freiwilligen Landtauschverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartner sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlbg.thueringen.de abrufen.
Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Satzung zur Aufhebung der Verpflegungsgebührensatzungen

für die Benutzung der Kindergartenküchen im Bereich der Stadt Kaltennordheim

(Aufhebungssatzung - Kindergarten - Verpflegungsgebührensatzungen)

Auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 16.09.2025 die folgende Satzung zur Aufhebung der Verpflegungsgebührensatzungen für die Benutzung der Kindergartenküchen im Bereich der Stadt Kaltennordheim (Aufhebungssatzung-Kindergarten-Verpflegungsgebührensatzungen) beschlossen:

§ 1
Aufhebung

(1) Die Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“ der Stadt Kaltennordheim vom 08.01.2015 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
(2) Die Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Kaltenlengsfeld“ der Stadt Kaltennordheim vom 08.01.2015 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 30.11.2025 in Kraft.

Kaltennordheim, den 04.11.2025 (Siegel)
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Änderungsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim

(Kita-Gebührensatzung) vom 28.02.2025

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. 5. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 5. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 /Nr. 107), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim vom 13. September 2018 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 16.09.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim vom 28.02.2025 beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzungsbezeichnung

Die Bezeichnung dieser Satzung lautet wie folgt neu:
„Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung(en) in kommunaler Trägerschaft und Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Kaltennordheim“

§ 2
Inhaltliche Änderungen

(1) § 2 Gebührenerhebung, lautet wie folgt neu:
Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) § 3 Absatz 1, Satz 1 lautet wie folgt neu:
Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.

(3) in § 4 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
(2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

(4) Der bisherige § 9 Inkrafttreten wird zum neuen § 10 Inkrafttreten.
(5) Der neue § 9 „Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren“ wird wie folgt neu eingeführt:

§ 9
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Frühstück und Nachmittagsversorgung werden in den Kindertageseinrichtungen bereitgestellt. Der Tagessatz für Getränke, Frühstück, Nachmittagsversorgung sowie die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 1,93 Euro. Hiervon entfallen 0,85 Euro auf das Frühstück und 1,08 Euro auf die Nachmittagsversorgung (Vesper).
(2) Bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden wird pauschal die Gebühr für das Frühstück berechnet, bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr, wird die Gebühr für Frühstück und Vesper berechnet. Ausgenommen hiervon ist die Abmeldung des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub, vorausgesetzt die Meldung erfolgt am Tag der Abwesenheit bis spätestens 08.00 Uhr.
Die Abrechnung der Verpflegung erfolgt gern. Satz 1 monatlich und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
(3) Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind/ihre Kinder generell vom Frühstück bzw. Vesper abzumelden. Änderungen sind jeweils schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat mitzuteilen. Verspätet eingehende Mitteilungen werden erst ab dem übernächsten Monat wirksam.
(4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.10.2025 (Siegel)
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Hinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim

(Aufhebungssatzung-Marktsatzung)

Auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 16.09.2025 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim (Marktsatzung) vom 27.03.2025 werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung-Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 04.11.2025 (Siegel)
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kaltennordheim

(Aufhebungssatzung-Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 01.07.2025 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kaltennordheim (Aufhebungssatzung-Marktgebührensatzung) beschlossen

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Kaltennordheim (Marktgebührensatzung) vom 20.04.2010, sowie die entsprechende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2012 werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung-Marktgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 04.11.2025 (Siegel)
gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Entgeltordnung für die Nutzung von Werkstatt- und Servicedienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim durch Dritte

(Feuerwehr-Werkstatt/Service-Entgeltordnung Kaltennordheim) vom 16.09.2025

§ 1
Entgeltpflicht und Entgeltordnung

(1) Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Nutzung und Inanspruchnahme aller Werkstatt- und Servicedienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
(2) Die Erhebung von Entgelten oder Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.
(3) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
(4) Für Leistungen, die nicht in der Entgeltordnung enthalten sind, aber vom Kunden gewünscht und erbracht werden können, erfolgt die Berechnung entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
(5) Arbeitswerte (AW) werden wie folgt festgelegt:

1 AW = 15 Minuten = 15,75 €

Die in der Entgeltordnung bzw. Anlage angegebenen Preise sind reine Arbeitsleistungen. Material und Ersatzteile werden gesondert berechnet.
Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zum Anschaffungspreis zzgl. 10 % Bearbeitungspauschale abgegeben und gesondert berechnet.
Sofern der Kunde die Abholung vor Ort bzw. an der Einsatzstelle wünscht, erfolgt die Abrechnung der

- Personalkosten entsprechend dem Zeitaufwand nach AW und
- Je gefahrenem km (Fahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht) i.H.v. 1,60 €

(6) Leistungen Dritter werden entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 10 % Bearbeitungspauschale gesondert berechnet.
(7) Die im Zusammenhang mit dem Versand der Rechnung anfallenden Auslagen werden entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten gesondert berechnet.

§ 2
Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind die Gebietskörperschaften sowie die Unternehmen oder Privatpersonen verpflichtet, die die Leistungen in Anspruch nehmen.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Werkstatt- und Serviceleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim. Alle Leistungen werden nur gegen schriftlichen Auftrag erbracht.

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Entgelte werden mittels Rechnungen erhoben.
(2) Der Rechnungsbetrag ist unbar unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto der Stadt Kaltennordheim zu überweisen. Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich die Stadt Kaltennordheim die Einleitung entsprechender rechtlicher Schritte vor.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaltennordheim, den 16.09.2025
Erik Thürmer
Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Nutzung von Werkstatt- und Servicedienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim durch Dritte

Reinigung PSA	
Überjacke waschen + imprägnieren	10,50 €
Überhose waschen + imprägnieren	10,50 €
Überjacke waschen	8,40 €
Überhose waschen	8,40 €
FW-Einsatzjacke waschen + imprägnieren	6,30 €
FW-Einsatzhose waschen + imprägnieren	6,30 €
FW-Einsatzjacke waschen	5,20 €
FW-Einsatzhose waschen	5,20 €
Kleinteile Waschen + imprägnieren	1,50 €
Kleinteile waschen	1,00 €
(Handschuhe, Flammschutzhauben)	

Atemschutztechnik	
Pressluftflaschen Füllen	6,00 €
Pressluftflaschen Puffern	3,60 €
Halbjahresprüfung Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat	15,00 €
Atemschutzvollmaske reinigen, desinfizieren und prüfen	15,00 €
zuschlag für Kommunikationssysteme	5,00 €
Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen	10,00 €

Alle Kosten zzgl. Ersatzteile und Materialaufwand

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Nachruf

Die Stadt Kaltennordheim trauert um

Matthias Fischer

Er war langjähriger zuverlässiger Bauhofmitarbeiter der Stadt Kaltennordheim, der sich vor allem in seinem Heimatort Kaltennordheim stets uneigennützig für den Ort und seine Mitbürger eingesetzt hat.

Sein plötzlicher Tod hat uns tief getroffen.

Unsere Erinnerung an ihn ist von Hochachtung und tiefer Dankbarkeit getragen.

Die Stadt Kaltennordheim wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Erik Thürmer	**Stephan Heym**	**Bauhof**
Bürgermeister	**Ortsteilbürgermeister**	**Kaltennordheim**

Nachruf

Die Nachricht vom Tod des ehemaligen Bürgermeisters unserer Partnerstadt Tann

Herrn Dieter Herchenhan

hat uns tief getroffen.

In Dankbarkeit seiner langjährigen Verwaltungstätigkeit in der Stadt Tann, ob als hauptamtlicher Bürgermeister oder Ortsgerichtsvorsteher,

sowie seinem Engagement für die Partnerschaft mit der Stadt Kaltennordheim verabschieden wir uns und bewahren ihm ein ehrendes Andenken.

Unser besonderes Mitgefühl und unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Stadt Kaltennordheim
Stadtrat Kaltennordheim

Erik Thürmer
Bürgermeister

Kaltennordheim, Oktober 2025

Senioren

Einladung zu unseren Seniorenweihnachtsfeiern

Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir möchten Sie recht herzlich zu unseren Seniorenweihnachtsfeiern einladen und gemeinsam mit Ihnen ein paar gemütliche und besinnliche Stunden verbringen.

OT Klings	Freitag, 28.11.2025	14.30 Uhr	DGH
OT Melpers	Freitag, 28.11.2025	17.00 Uhr	DGH
OT Mittelsdorf + OT Kaltenwestheim	Sonntag, 30.11.2025	14.00 Uhr	Mehrzweckhalle
OT Oberkatz	Freitag, 05.12.2025	14.00 Uhr	Gemeindesaal
OT Andenhausen	Samstag, 06.12.2025	15.00 Uhr	DGH
OT Fischbach	Donnerstag, 11.12.2025	15.00 Uhr	Schullandheim
OT Kaltennordheim	Donnerstag, 11.12.2025	14.30 Uhr	Bürgerhaus
OT Kaltenlengsfeld	Samstag, 13.12.2025	14.30 Uhr	DGH / Rhönstube
OT Aschenhausen	Samstag, 13.12.2025	15.00 Uhr	Bürgerheim
OT Unterweid	Dienstag, 16.12.2025	14.00 Uhr	DGH
OT Kaltensundheim	Mittwoch, 17.12.2025	14.30 Uhr	FF-Gerätehaus

Auf Ihr Kommen freuen sich

Erik Thürmer
Bürgermeister

Stephan Heym	**Nico Denner**	**Günther Bauer**
OT-Bürgermeister	**OT-Bürgermeister**	**OT-Bürgermeister**
Yvonne Bachmann	**Jan Engel**	**Tassilo Schäfner**
OT-Bürgermeisterin	**OT-Bürgermeister**	**OT-Bürgermeister**
Stefanie Gorzize	**Adrian Schmuck**	**Detlef Nicolmann**
OT-Bürgermeisterin	**OT-Bürgermeister**	**OT-Bürgermeister**
Manuel Tügend	**Christian Bley**	**Uwe Hüther**
OT-Bürgermeister	**OT-Bürgermeister**	**OT-Bürgermeister**

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.

Eiserne Hochzeit

von Brigitte und Walter Sauermilch aus Kaltensundheim



Eiserne Hochzeit

von Gerda und Egon Thorwarth aus Unterweid



Goldene Hochzeit

von Karin und Theo Denner aus Unterweid



Goldene Hochzeit

von Sonja und Harald Raab aus Unterweid



96. Geburtstag

von Harry Fienold aus Kaltennordheim



95. Geburtstag

von Erika Baumbach aus Kaltensundheim



90. Geburtstag

von Christa Marschall aus Kaltensundheim



90. Geburtstag

von Helga Steinmetz aus Kaltennordheim



85. Geburtstag

von Dirk Dürholt aus Kaltenwestheim



85. Geburtstag

von Anita Chilinski aus Kaltenlengsfeld





Seniorenfahrt am 03.11.2025

Zur schönen Fachwerkstatt Alsfeld ging es wieder gemeinsam mit der Partnerstadt Tann am 03.11.2025. Ein umfangreiches Programm mit Stadtrundgang und ein Besuch der Westernstadt „Lingelcreek„ erfreute die Senioren.
Auch für die kulinarische Versorgung war wie immer bestens gesorgt.



Vereine und Verbände

Vereinsauflösung Rhönclub

Amtliche Bekanntgabe

Auf der Grundlage der amtlichen Mitteilung des Amtsgerichtes Meiningen, Registerzeichen VR 351624 (Fall 3), vom 03. November 2025, (Eingang am 06.11.2025), mit der Eintragung im Vereinsregister am 28. Oktober 2025, ist die Liquidation des Rhönklub Zweigvereins e. V. beendet.
Der Verein ist erloschen.

Die verantwortlichen Liquidatoren beantragten zur Vervollständigung der Vereinsunterlagen einen aktuellen Registerausdruck beim zuständigen Amtsgericht in Meiningen.

Wilhelm Reinau **Michael Schmidt**
Liquidator **Liquidator**

Adventsgestecke selbst basteln…

Am Samstag, dem 22.11. in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr und am Sonntag, dem 23.11. in der Zeit von 10 Uhr bis 17 Uhr findet im Schullandheim Fischbach, Bergstraße 15, das diesjährige Adventsbasteln statt. Das Ehepaar Schäfer aus Erfurt steht wieder mit vielen kreativen Ideen den kleinen und großen Bastlern mit Rat und Tat zur Seite.

Über eine Anmeldung unter 036966-83395 oder unter Horsthoessel@schullandheim-fischbach.de würden wir uns freuen. Sie sind aber auch ohne Anmeldung herzlich willkommen.









Herzliche Einladung zum Adventskaffee in die Fischbacher Wanderhütte





Wann: Sonntag, den 30.11.2025

Beginn: 12 Uhr

Wo: Fischbacher Wanderhütte

Soljanka und Glühwein aus dem Feuerkessel.

Kaffee, leckere Kuchen und Stollen warten auf Euch.



Wir freuen uns auf viele Wanderhüttenfreunde, die mit uns einen gemütlichen 1.Advent umgeben von Glühweinduft, Zimtsternen, Kaminfeuer und Adventsmusik genießen möchten.





Es lädt herzlich ein,
Fischbacher Wanderverein

Nikolausmarkt

unterm Weihnachtsbaum
auf dem Neumarkt in Kaltennordheim

06. Dezember **2025**

15:00 Uhr – Eröffnung des Ständemarktes mit kulinarischen Köstlichkeiten, Geschenkartikeln, Dekorativem und Kreativem

15:30 Uhr – Auftritt der Grundschule Kaltennordheim „Wir warten auf den Nikolaus“

17:00 Uhr – Märchenstunde im Museum mit dem Kaltennordheimer Geschichtsverein

Für die musikalische Umrahmung ist gesorgt !

Die Modelleisenbahner laden zum „Tag der offenen Tür" in das Merlinsgebäude auf dem Schlosshof ein!





